



universität
wien

Exposé zur Dissertation

Titel der Dissertation

Staatliche Reaktionsmöglichkeiten auf die Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen im Kindesalter

Zugleich ein Beitrag zur Strafmündigkeit

Verfasserin

Mag.^a Jennifer Katharina Capelare

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr.ⁱⁿ iur.)

Wien, April 2024

Studienkennzahl laut Studienblatt: A 783 101

Dissertationsgebiet laut Studienblatt: Rechtswissenschaften

Fachbereich: Strafrecht

Betreuer: ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander Tipold

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung in das Dissertationsthema	2
2. Ziel der Dissertation und Forschungsfragen	4
3. Aktueller Forschungsstand.....	4
4. Vorläufige Gliederung	5
5. Methoden	5
6. Vorläufiger Zeitplan / Sach- und Finanzmittel	6
7. Vorläufiges Literaturverzeichnis (Auszug).....	6

1. Einführung in das Dissertationsthema

“No civilised society regards children as accountable for their actions to the same extent as adults. [...] The wisdom of protecting young children against the full rigour of the criminal law is beyond argument. The difficulty lies in determining when and under what circumstances should it be removed.”

Colin Howard, Criminal Law⁴ (1982) 343.

Weder kriminelles Verhalten noch die Fähigkeit, von der Gesellschaft vorgegebene Regeln zu beachten, sind einem Menschen angeboren. Erst durch einen Sozialisationsprozess werden allgemeine Verhaltensweisen erlernt und die Befolgung gesetzlicher Vorgaben verinnerlicht.¹ Dieser Prozess verläuft abhängig von den jeweiligen Einflüssen (etwa durch die Familie, Schule, Peers) unterschiedlich ab. Darüber hinausgehend findet im Jugendalter² eine Reihe umfassender somatischer Veränderungen statt: Der körperliche Reifeprozess, Veränderungen in neuronalen Systemen und eine kognitive Entwicklung stellen nur einen Teil dieses Entwicklungsprozesses vom Jugendlichen hin zum Erwachsenen dar.³ Dass diese Zeitspanne oftmals konfliktbehaftet verläuft, wird insbesondere bei Betrachtung der Kriminalstatistik oder der Ergebnisse von Dunkelfeldstudien offensichtlich. So habe etwa eine anonyme Befragung junger Menschen ergeben, dass es kaum einen Jugendlichen oder Heranwachsenden gibt, der nicht zumindest einmal in seinem Leben gegen Strafrechtsnormen verstoßen hat.⁴

Der Öffentlichkeit wird dieser Umstand insbesondere durch die mediale Berichterstattung konstant vor Augen geführt.⁵ Schlagzeilen wie „Jugendkriminalität nimmt zu“⁶, „Jugendkriminalität: Mit 13 Jahren 200 Straftaten begangen“⁷ oder „Drei Mädchen nach brutaler Attacke auf zwei Schülerinnen ausgeforscht“⁸ sind keine Seltenheit. Auffallend ist jedoch das Alter der Tatverdächtigen – diese werden gefühlt immer jünger.⁹

Ob ein Mensch für sein Handeln strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, hängt von seinem Alter ab. Dies ist von Land zu Land unterschiedlich normiert: Während man bspw in der Schweiz bereits ab 10

¹ Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht³ (2015) 1.

² Unter Jugendalter ist im Sinne der Entwicklungspsychologie die Zeit zwischen der Pubertät und dem Ende des zweiten Lebensabschnittes (ca. 10-20. Lebensjahr) zu verstehen, vgl bspw Weichold/Silbereisen, 10 Jugend (10-20), in Schneider/Lindenberger (Hrsg) Entwicklungspsychologie⁸ (2018) 240. Im strafrechtlichen Sinn zählt ein Mensch erst ab einem Alter von 14 Jahren als Jugendlicher (siehe § 1 Abs 1 Z 2 JGG idgF).

³ Siehe Weichold/Silbereisen, Entwicklungspsychologie 242 ff; Myers, 6 Entwicklung über die Lebensspanne, in Myers (Hrsg), Psychologie³ (2014) 205 ff; Lohaus/Vierhaus, Entwicklungspsychologie⁴ (2019) 280 ff.

⁴ Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht³ (2015) 8 mwN.

⁵ Auf diesen Umstand bereits hinweisend Birkbauer, Jugendkriminalität als Herausforderung? Antwortversuche aus Sicht der Strafrechtswissenschaft, JSt 2011. 157.

⁶ <https://wien.orf.at/stories/3210905/> (zuletzt abgerufen am 19. 4. 2024).

⁷ <https://www.nachrichten.at/oberoesterreich/jugendkriminalitaet-mit-13-jahren-200-taten-begangen;art4,3874008#:~:text=Ein%20solches%20Problemkind%20ist%20jener,zu%20Schrott%20gefahren%20worden%20sind.> (zuletzt abgerufen am 19. 4. 2024).

⁸ https://www.kleinezeitung.at/oesterreich/6265516/Tritt-ins-Gesicht_Drei-Maedchen-nach-brutaler-Attacke-auf-zwei (zuletzt abgerufen am 19. 4. 2024).

⁹ Dem Eindruck, die Gewaltbereitschaft junger Menschen sei in den vergangenen Jahren gestiegen, hält Birkbauer entgegen, dass die Toleranz der Gesellschaft gegenüber Gewalttaten jedenfalls gesunken und zugleich die Anzeigebereitschaft gestiegen sei, JSt 2011, 157 (158).

Jahren¹⁰ strafmündig ist, erwarten einen Jugendlichen in Norwegen erst ab einem Alter von 15 Jahren und in Polen ab einem Alter von 17 Jahren strafrechtliche Konsequenzen.¹¹

In Österreich können Kinder bzw Jugendliche ab einem Alter von 14 Jahren strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (vgl §§ 1 Abs 1 Z 1, 4 Abs 1 JGG¹²). Dies war jedoch nicht immer der Fall: So normierte das Strafgesetz vom 27. 5. 1852¹³ eine Strafmündigkeitsgrenze von de facto 10 Jahren¹⁴. Zwar wurden Kinder zwischen dem 11. und dem 14. Lebensjahr als Unmündige angesehen,¹⁵ allerdings konnten sie dennoch schuldig im Sinne des Strafrechts werden. Dies war dann der Fall, wenn sie entweder eine strafbare Handlung begangen hatten, die nach dem StG 1852 als Verbrechen zu qualifizieren und deswegen nach § 237 StG 1852 als Übertretung zu bestrafen war (§ 269 lit a StG 1852), oder wenn sie eine strafbare Handlung begangen hatten, die schon an sich ein Vergehen oder eine Übertretung darstellte (§ 269 lit b StG 1852). Während die als Übertretungen geahndeten Verbrechen mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsort für die Zeitspanne von einem Tag bis zu sechs Monaten bestraft wurden (§ 270 StG 1852), wurden Kinder, die Vergehen oder Übertretungen iSd § 269 lit b StG 1852 begangen hatten, der häuslichen Züchtigung oder, in Ermangelung dieser, der Sicherheitsbehörde überlassen (§ 273 StG 1852).

Erst mit dem Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes von 1928¹⁶ wurde das Strafmündigkeitsalter von 14 Jahren eingeführt.¹⁷ Begründet wurde dies mit mehreren Argumenten: Mit dem 14. Lebensjahre beginne die Geschlechtsreife, nach dem bürgerlichen Recht die Fähigkeit zu bestimmten Rechtsakten und die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für unerlaubte Handlungen sowie bestehe bis zur Erreichung dieses Alters die Schulpflicht.¹⁸

Auch heute noch – und somit fast 100 Jahre später – geht das Gesetz¹⁹ unwiderleglich davon aus, dass Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, noch nicht die Fähigkeit des Menschen besäßen, für ihre Willensbildung in dem Sinne verantwortlich zu sein, wie es das Strafrecht für die Rechtsfolge der „Strafe“ voraussetzt.²⁰ Unabhängig von ihrer Einsichts- und Steuerungsfähigkeit gelten sie folglich als zurechnungsunfähig und strafunmündig.²¹ Begeht ein Kind vor Vollendung des 14. Lebensjahres eine mit Strafe bedrohte Handlung²², so können derzeit je nach Situation allenfalls Maßnahmen nach dem Sicherheitspolizeigesetz,²³ dem Kinder- und Jugendhilferecht²⁴, dem Unterbringungsgesetz²⁵ oder dem Heimaufenthaltsgesetz²⁶ zur Anwendung gelangen.

¹⁰ Art 3 Abs 1 schwJStG, BBl 1999 II 1979 idGF.

¹¹ Siehe *Deutscher Bundestag*, WD 7 – 3000 – 120/19, Strafmündigkeit. Rechtliche Situation in der Europäischen Union (2019) für eine Übersicht der Strafmündigkeitsgrenzen innerhalb der Europäischen Union.

¹² Jugendgerichtsgesetz 1988, BGBl 599/1988 idGF.

¹³ Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, RGBl 1852/117.

¹⁴ Waren Kinder vor ihrem vollendeten zehnten Lebensjahr straffällig geworden, wurden sie bloß dem häuslichen Züchtigungsrecht überlassen (§ 237 StG 1852).

¹⁵ So trug das dritte Hauptstück des StG 1852 (§§ 269 ff) den Titel „Von Bestrafung der Unmündigen“.

¹⁶ Bundesgesetz vom 18. Juli 1928 über die Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz), BGBl 234/1928. Die Regierungsvorlage wurde jedoch bereits im Mai 1926 eingebracht (siehe Stenographisches Protokoll zur 145. Sitzung NR 2. GP 3566), konnte allerdings wegen Ablaufes der Gesetzgebungsperiode nicht mehr behandelt werden, weswegen der ME 1927 erneut eingebracht wurde (siehe *Jesionek/Held*, Jugend-Gerichtsgesetz 1988 [1989] 14).

¹⁷ Weder das Jugendgerichtsgesetz 1949 (BGBl 1949/272) noch das Jugendgerichtsgesetz 1961 (BGBl 1961/278) noch das Jugendgerichtsgesetz 1988 (BGBl 1988/599) sahen diesbezüglich eine Änderung vor.

¹⁸ Stenographisches Protokoll zur 145. Sitzung NR 2. GP Beilage 558, 11.

¹⁹ Siehe bereits FN 12.

²⁰ Vgl *Höpfel* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK² StGB (2012) § 11 Rz 2.

²¹ Da bestimmte Merkmale des Täters die Zurechnungsfähigkeit ein für allemal ausschließen, geht das Gesetz in diesem Fall von der biologischen Methode aus, siehe *Höpfel* in WK² StGB § 11 Rz 2; *Schroll* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK² JGG (2020) § 4 Rz 2. Doch selbst wenn ein straffälliger Jugendlicher das Alter von 14 Jahren erreicht hat, bedeutet dies noch nicht zwingendermaßen, dass dieser tatsächlich strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Bestehen im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Jugendliche aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, ist er ebenfalls nicht strafbar (§ 4 Abs 2 Z 1 JGG). Vgl hierzu etwa *Schwaighofer*, Schuldunfähigkeit durch verzögerte Reife – Teil 1, ÖJZ 2022, 374 und *Giacomuzzi*, Schuldunfähigkeit durch verzögerte Reife – Teil 2, ÖJZ 2022, 466.

²² Unter dem Begriff der „mit Strafe bedrohten Handlung“ ist eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige (gerichtlich strafbare) Handlung zu verstehen, die jedoch nicht schuldhaft getätigt worden sein muss, vgl *Fuchs/Zerbes*, Strafrecht Allgemeiner Teil I¹¹ (2021) 88.

²³ Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei, BGBl 1991/566 idGF.

²⁴ Vgl etwa die Möglichkeit der Unterstützung der Erziehung nach §§ 25 ff B-KJHG (BGBl I 2013/69 idF BGBl I 2018/32). Mit der Vereinbarung über die Kinder- und Jugendhilfe nach Art 15a B-VG (BGBl I 2019/106) ist für die im B-KJHG festgelegten Instrumente die Zuständigkeit für die Gesetzgebung und Vollziehung jedoch vom Bund auf die Länder übergegangen.

²⁵ Bundesgesetz über die Unterbringung psychisch kranker Personen in Krankenanstalten, BGBl 1990/155 idGF.

²⁶ Bundesgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit während des Aufenthalts in Heimen und anderen Pflege- und Betreuungseinrichtungen, BGBl I 2004/11 idGF.

In der Praxis wird oftmals konstatiert, dass mit den derzeitigen staatlichen Reaktionsmöglichkeiten auf das abweichende Verhalten²⁷ von Kindern nicht ausreichend reagiert werden könne.²⁸ Insbesondere jener Fall des mittlerweile 14-Jährigen²⁹, der als Unmündiger bereits 200 mit Strafe bedrohte Handlungen in Linz begangen haben soll, zeigt die vermeintlichen Grenzen des derzeitigen Reaktionssystems für Unmündige auf. Trotz mehrfacher Normverdeutlichungsgespräche³⁰ und dem damit einhergehenden Bewusstsein des Jungen, dass er mit seinem Verhalten Unrecht verwirklicht, konnte er nicht von der Begehung weiterer mit Strafe bedrohten Handlungen abgehalten werden. Vielmehr gab es für sein Handeln bis zu seiner Strafmündigkeit de facto keine für ihn spürbaren Konsequenzen.³¹

Nicht nur die Strafmündigkeitsgrenze wird von Land zu Land unterschiedlich geregelt, sondern auch das Reaktionssystem. Als Paradebeispiel für den Umgang mit straffälligen 10-bis-noch-nicht-14-Jährigen wird regelmäßig die Schweiz genannt.³² Das Jugendstrafrecht in der Schweiz ist jedoch gänzlich anders aufgebaut als das österreichische: So fallen dort bspw in den Bereich des Strafrechts nicht nur Strafen, sondern auch Schutzmaßnahmen wie die stationäre Unterbringung bei einer Familie oder die ambulante Aufsicht. Auch werden gewisse Sanktionen wie die Freiheitsstrafen trotz bereits erreichter Strafmündigkeit erst ab dem 15. Lebensjahr verhängt.³³ Trotz maßgeblicher Unterschiede stellt sich daher die Frage, ob man sich nicht für das österreichische Reaktions-/Sanktionssystem aus der Schweiz Impulse für den Umgang mit jungen Straftätern in Österreich holen könnte und wie diese gegebenenfalls umgesetzt werden könnten.

2. Ziel der Dissertation und Forschungsfragen

Die Dissertation wird von folgenden Forschungsfragen geleitet:

- I. Welche Möglichkeiten stehen derzeit offen, um auf das abweichende Verhalten von Kindern zu reagieren, und wie spielen das Jugendstrafrecht, das Kinder- und Jugendhilferecht, das Unterbringungsrecht, das Heimaufenthaltsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz zusammen?
- II. Ist das in Österreich geltende Strafmündigkeitsalter von 14 Jahren nach den aktuellen entwicklungspsychologischen Erkenntnissen (noch) angemessen?
- III. Wie verfährt die Schweiz mit jungen Straftätern und was davon kann für Österreich fruchtbar gemacht werden?
- IV. Wie könnte ein alternatives Reaktionssystem in Österreich aussehen?

Ziel dieser Dissertation ist es, einerseits die Frage nach der Strafmündigkeitsgrenze nicht nur aus juristischer, sondern auch aus entwicklungs- und rechtspsychologischer Sicht wissenschaftlich zu beleuchten. Andererseits soll das gesamte Reaktionsspektrum kritisch untersucht und auf Lücken analysiert werden. Im Ergebnis soll mit dieser Forschungsarbeit eine fundierte Beurteilung der geltenden Strafmündigkeitsgrenze erfolgen sowie gegebenenfalls ein Vorschlag für ein alternatives Reaktionssystem gemacht werden.

3. Aktueller Forschungsstand

Die eingangs erwähnten Schlagzeilen lassen in Österreich immer wieder die Diskussion darüber aufflammen, ob das Strafmündigkeitsalter von 14 Jahren heutzutage noch angemessen ist.³⁴ Dieser Diskurs ist jedoch nicht

²⁷ An dieser Stelle muss von abweichendem Verhalten gesprochen werden, weil das Verhalten der Kinder mangels Schuldfähigkeit nicht als straffällig qualifiziert werden kann.

²⁸ So bspw im Rahmen des Vortragsabends des Vereins Jung am 9. Mai 2023 in Linz zum Thema „Wie viel Haft braucht die Jugend?“.

²⁹ <https://ooe.orf.at/stories/3225366/> (zuletzt abgerufen am 19. 4. 2024).

³⁰ Laut Auskunft eines mit dem Fall betrauten Polizisten.

³¹ Der Junge befand sich bereits seit etwa einem Jahr in einer Betreuungseinrichtung (siehe <https://ooe.orf.at/stories/3225366/> [zuletzt abgerufen am 19. 4. 2024]). Eine (weitere) Unterstützung der Erziehung (vgl FN 24) war daher nicht mehr möglich.

³² Siehe etwa <https://www.derstandard.at/story/2000143394328/jugend-schuld-und-suehne-diskussion-um-senkung-der-strafmuendigkeit> (zuletzt abgerufen am 19. 4. 2024).

³³ Einen kurzen Überblick über das schweizerische Jugendstrafrecht bietend *Bürgin*, Nachbarschaftliche und europäische Impulse für das Jugendstrafrecht, in *DVJJ* (Hrsg), Fördern Fordern Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz (2007) 479 (481 ff).

³⁴ Doch nicht nur in Österreich wird das Strafmündigkeitsalter von 14 Jahren immer wieder diskutiert. Gerade in Deutschland, das ebenfalls ein Strafmündigkeitsalter von 14 Jahren normiert hat, fanden im vergangenen Jahr – angefangen durch den von zwei Unmündigen verübten Mord an einer 12-Jährigen – intensive Diskussionen in der Öffentlichkeit statt, vgl bspw <https://www.tagesspiegel.de/meinung/wenn-kinder-toten-gewalt-gegen-die-es-keine-gesetze-gibt-9503186.html>; <https://nachrichten.idw-online.de/2023/03/16/kinder-immer->

neu. Bereits in den 1950er Jahren wurden immer wieder Stimmen laut, wonach bspw die Strafmündigkeitsgrenze auf 12 Jahre herabgesetzt werden solle³⁵ oder die Strafmündigkeitsgrenze zwar grundsätzlich bei 14 Jahren belassen, jedoch flexibler ausgestaltet werden solle, sodass im Einzelfall bei vorliegender Reife vor dem vollendeten 14. Lebensjahr ebenfalls das Strafrecht zur Anwendung gelangen könne.³⁶ Auch von Politikern werden – meist anlassbezogen – Reformen gefordert.³⁷

Rechtsvergleichend gibt es bisher nur die sich mit den Strafmündigkeitsgrenzen in Österreich und der Schweiz befassende Dissertation von *Leonie Ackermann* aus Deutschland.³⁸ Dieses aus 2008 stammende Werk stellt primär die historischen Entwicklungen des jeweiligen Jugendstrafrechts, die (zum damaligen Zeitpunkt) geltende Rechtslage sowie die erfolgten Reformbestrebungen dar.

Eine Auseinandersetzung mit den entwicklungspsychologischen Erkenntnissen zum Heranwachsen von Kindern zu Jugendlichen, um diese für die Beurteilung der normierten Strafmündigkeitsgrenze fruchtbar zu machen, ist in der juristischen Literatur bisher ebenso wenig erfolgt wie eine Darstellung des Reaktionssystems für unter 14-Jährige in Österreich.

4. Vorläufige Gliederung

- A. Einleitung
- B. Entwicklungs- und Rechtspsychologischer Teil
 - 1. Neurobiologische Aspekte
 - 2. Entwicklungspsychologische Aspekte
 - 3. Besonderer Aspekt – Mehrfach-/Intensivtäterschaft
 - 4. Begutachtungen
- C. Psychiatrischer Teil
 - 1. Psychische Erkrankungen
 - 2. Begutachtungen
- D. Rechtlicher Teil I
 - 1. Das Kinder- und Jugendstrafrecht in Österreich
 - 2. Schuld und Schuldfähigkeit
- E. Rechtlicher Teil II: Das Zusammenspiel zwischen Jugendstrafrecht, Kinder- und Jugendhilferecht, Unterbringungsrecht, Heimaufenthaltsgesetz und dem Sicherheitspolizeigesetz
 - 1. Jugendstrafrecht
 - 2. Kinder- und Jugendhilferecht
 - 3. Unterbringungsrecht
 - 4. Heimaufenthaltsgesetz
 - 5. Sicherheitspolizeigesetz
- F. Problemfelder
- G. Andere Ansätze zur Strafmündigkeit
- H. Reformvorschlag

5. Methoden

Das angestrebte Dissertationsvorhaben wird sich an den anerkannten Grundsätzen juristischer Methodenlehre orientieren.³⁹ Als Forschungsmaterialien werden neben den Kommentaren, Festschriften, juristischen Monographien, Beiträgen in Fachzeitschriften und Lehrbüchern auch die zu den Bestimmungen vorhandenen Gesetzesmaterialien dienen. Da es sich um ein interdisziplinäres Forschungsvorhaben handelt, werden darüber

[juenger-und-brutaler-ist-die-herabsetzung-der-altersgrenze-fuer-die-strafmuendigkeit-die-antwort](#); DVJJ, Noch einmal: Strafmündigkeit bei 14 Jahren belassen! <https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2023/07/Positionspapier-Kinderkriminalitaet-19.07.pdf> (alle zuletzt abgerufen am 19. 4. 2024).

³⁵ *Cazafura*, Gedanken zu einer Reform des Jugendstrafrechts, ÖJZ 1953, 533.

³⁶ *Pichler-Drexler*, Bewegliche Altersgrenzen im Jugendstrafrecht, ÖJZ 1956, 36.

³⁷ Zuletzt etwa von Mitgliedern der FPÖ, siehe https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2023/pk0328 (zuletzt abgerufen am 19. 4. 2024) und der ÖVP, siehe <https://orf.at/stories/3354927/> (zuletzt abgerufen am 19. 4. 2024).

³⁸ *Ackermann*, Die Altersgrenzen der Strafbarkeit in Deutschland, Österreich und der Schweiz (2008).

³⁹ *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (1991).

hinausgehend die gängigen psychologiespezifischen Datenbanken und Standardwerke zur Materialiengewinnung für den entwicklungs- und rechtspsychologischen Teil der Arbeit herangezogen.

6. Vorläufiger Zeitplan / Sach- und Finanzmittel

Die vom Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen wurden bis Ende WiSe 2023/24 absolviert. Für die Abfassung der Dissertation wird ein Zeithorizont von drei Jahren veranschlagt, wobei Feedbackgespräche in regelmäßigen Intervallen stattfinden werden. Sowohl die Einreichung der Dissertation als auch die öffentliche Defensio sollen im unmittelbaren Anschluss an die Fertigstellung der Arbeit erfolgen. Über die bestehenden Ressourcen hinausgehende Sach- und Finanzmittel werden nicht benötigt.

7. Vorläufiges Literaturverzeichnis (Auszug)

- Achenbach*, Individuelle Zurechnung, Verantwortlichkeit, Schuld, in: *Schünemann* (Hrsg), Grundfragen des modernen Strafrechtssystems (1984) 135
- Aebersold*, Schweizerisches Jugendstrafrecht (2007)
- Aebersold/Pruin/Weber* (Hrsg), Schweizerisches Jugendstrafrecht⁴ (2024)
- Albert/Steinberg*, Judgement and Decision Making in Adolescence, *Journal of Research on Adolescence* 2011, 211
- Beclin/Grafl*, Die aktuelle Entwicklung der Jugendkriminalität – Anlass zur Sorge? *ÖJZ* 2000, 821
- Bertel*, Die Zurechnungsfähigkeit, *ÖJZ* 1975, 622
- Bietz*, Erziehung oder Strafe? Überlegungen zur Weiterentwicklung des Jugendkriminalrechts, *ZRP* 1981, 212
- Birklbauer*, Jugendkriminalität als Herausforderung? Antwortsuche aus Sicht der Strafrechtswissenschaft, *JSt* 2011, 157
- Bliesener*, Jugenddelinquenz, in *Volbert/Steller* (Hrsg), *Handbuch der Rechtspsychologie* (2008) 48
- Bliesener/Lösel/Dahle*, *Lehrbuch Rechtspsychologie*² (2023)
- Bogensberger*, Strafrecht (fast) ohne Strafe: Das neue österreichische Jugendgerichtsgesetz, in *DVJJ-J* 1991, 235
- Bogensberger*, *Jugendstrafrecht und Rechtspolitik* (1992)
- Brunner*, Überlegungen zur Strafmündigkeit, *JR* 1997, 492
- Burgstaller*, Ist der Einsatz des Strafrechts eine sinnvolle Reaktion auf delinquentes Verhalten Jugendlicher? *ÖJZ* 1977, 113
- Caffman/Steinberg*, (Im)maturity of Judgment in Adolescence: Why Adolescents May Be Less Culpable Than Adults, *Behavioral Sciences and the Law* (2000) 741
- Caffmann/Steinberg*, Emerging Findings from Research on Adolescent Development and Juvenile Justice, *Victims & Offenders* 2012, 428
- Dölling*, Willensfreiheit aus kriminaltheoretischer Sicht, in *Fuchs/Schwarzkopf* (Hrsg), *Verantwortlichkeit – nur eine Illusion?* (2010) 375
- Dörner*, 100 Jahre Diskussion des Strafmündigkeitsalters oder: Die Hartnäckigkeit der Maxime „Strafe muss sein“, in *DVJJ-J* 1992, 176
- Dünkel*, Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich im Licht aktueller Empfehlungen des Europarats, *NK* 2008, 102
- Ehgartner*, Neues zur alterstypischen Freiheitsbeschränkung nach § 3 Abs 1a HeimAufG, *iFamZ* 2023, 334
- Fahl*, Das schlechte Gewissen des Strafrechtlers und die Willensfreiheit, in *Bublitz/Bung/Grünwald/Magnus/Putzke/Scheinfeld* (Hrsg), *FS für Reinhard Merkel zum 70. Geburtstag*², Bd I (2022) 335
- Farmer*, The age of criminal responsibility: developmental science and human rights perspectives, *Journal of children's services* 2011, 86

- Fischer*, Zur Feststellung schwerer seelischer Abartigkeit, oder: Wieviel Selbstreferentialität verträgt die Schuld? in *Bublitz/Bung/Grünewald/Magnus/Putzke/Scheinfeld* (Hrsg), FS für Reinhard Merkel zum 70. Geburtstag², Bd I (2022) 395
- Frank*, Über den Aufbau des Schuldbegriffs, in FS Universität Gießen (1907) 521
- Freudenthal*, Schuld und Vorwurf im geltenden Strafrecht (1922)
- Fritsch*, Die jugendstrafrechtliche Reformbewegung (1999)
- Gabriel/Greve*, Strafbedürfnisse und Strafeinstellungen, in *Volbert/Steller* (Hrsg), Handbuch der Rechtspsychologie (2008) 469
- Grafl*, Jugendkriminalität Gestern – Heute – Morgen, JSt 2023, 187
- Gräß-Schmidt*, Die Aufgabe der Verantwortung als Erfahrung der Freiheit. Ethische Überlegungen anlässlich des Illusionsverdachts der Freiheit seitens der Hirnforschung, in *Fuchs/Schwarzkopf* (Hrsg), Verantwortlichkeit – nur eine Illusion? (2010) 275
- Grob/Jaschinski*, Erwachsen werden: Entwicklungspsychologie des Jugendalters (2003)
- Gutschner/Kobel/Niklaus*, Strafrechtliche Begutachtung im Kindes- und Jugendalter in der Schweiz, in *Dahle/Volbert* (Hrsg), Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie (2005) 70
- Haas*, Schuldfähigkeit als Fertigkeit, in *Bublitz/Bung/Grünewald/Magnus/Putzke/Scheinfeld* (Hrsg), FS für Reinhard Merkel zum 70. Geburtstag², Bd I (2022) 413
- Haddenbrock*, Strafrechtliche Handlungsfähigkeit und „Schuldfähigkeit“, in Göppinger/Witter (Hrsg), Handbuch der forensischen Psychiatrie II (1972) 863
- Haddenbrock*, Schuldig! Schuldig? (2003)
- Haller*, Die Beurteilung der Schuldfähigkeit in Österreich, KrimGeg 13 (1978) 121
- Heide*, Juvenile Homicide, in *Helfgott* (Hrsg) Criminal Psychology, Bd 4 (2013)
- Herzberg*, Freiheit als Delikt Voraussetzung, in *Greco/Hefendehl/Hörnle* (Hrsg), FS für Bernd Schünemann zum 70. Geburtstag (2014) 391
- Herzberg*, Das Anderskönnen in der strafrechtlichen Schuldlehre, in *Bublitz/Bung/Grünewald/Magnus/Putzke/Scheinfeld* (Hrsg), FS für Reinhard Merkel zum 70. Geburtstag², Bd I (2022) 371
- Hillenkamp*, Willensfreiheit ist Illusion – oder: was lässt die Hirnforschung vom Strafrecht übrig? in *Fuchs/Schwarzkopf* (Hrsg), Verantwortlichkeit – nur eine Illusion? (2010) 61
- Hirsch*, Das Schuldprinzip und seine Funktion im Strafrecht, ZStW 106 (1994) 746
- Hirtenlehner/Birklbauer*, Selbstberichtete Kriminalität von Kindern und Jugendlichen, ÖJZ 2014, 546
- Hohenleitner*, Schuld als Werturteil, in *Hohenleitner* (Hrsg), FS für Theodor Rittler zu seinem 80. Geburtstag (1957) 185
- Hommers*, Zur Entwicklung von Verantwortlichkeit, in *Dahle/Volbert* (Hrsg), Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie (2005) 13
- Hommers*, Strafrechtliche Verantwortungsreife, in *Volbert/Steller* (Hrsg), Handbuch der Rechtspsychologie (2008) 421
- Höpfel/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar² JGG
- Höpfel/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar² StGB
- Hughes/Gacono/Tansy/Shaffer*, Psychopathy in Youth: Issues for Treatment of Youth in Schools, in *Helfgott* (Hrsg), Criminal Psychology, Bd 4 (2013)
- Jakobs*, Zum Verhältnis von psychischem Faktum und Norm bei der Schuld, KrimGeg 15 (1982) 127
- Jakobs*, System der strafrechtlichen Zuordnung (2012)
- Janzarik*, Grundlagen der Schuldfähigkeitsprüfung (1995)
- Jescheck*, Wandlungen des strafrechtlichen Schuldbegriffs in Deutschland und Österreich, JBl 1998, 609 = in *Köck/Moos* (Hrsg), Dienst am Strafrecht – Dienst am Menschen. Ehrenpromotion Hans-Heinrich Jescheck (1998) 57

Jesionek, 80 Jahre Jugendgerichtsbarkeit in Österreich – Rückblick und Ausblick, RZ 2003 66, 94, 118 und 142

Jesionek/Edwards/Schmitzberger, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz⁵ (2017)

Juhász, Willensstrafrecht und Verbrechensbegriff, ZStW 60 (1940) 17 = Zur Lehre von der Schuld, JBl 1928, 213

Juhász, Von der Schädlichkeit zur Schuld und von der Schuld zur Schädlichkeit, in *Kadecka* (Hrsg), Gesammelte Aufsätze (1959) 48

Juhász, Die strafrechtliche Schuldfähigkeit (2013)

Karollus, Zur verfassungsrechtlichen Verankerung des strafrechtlichen Schuldprinzips, ÖJZ 1987, 677

Kaufmann, Das Schuldprinzip² (1976)

Keil, Willensfreiheit² (2013)

Keller, Lehrbuch Entwicklungspsychologie (1998)

Kindhäuser, Setzt Unrecht Schuld voraus? in *Bublitz/Bung/Grünewald/Magnus/Putzke/Scheinfeld* (Hrsg), FS für Reinhard Merkel zum 70. Geburtstag² Bd I (2022) 351

Lampe, Die Entwicklung von Rechtsbewusstsein im Kindesalter, ARSP 2006, 397

Levesque, Encyclopedia of adolescence (2018)

Lichtenthäler, Zur Unterscheidung von Tat- und Rechtsfragen bei der Begutachtung der Schuldfähigkeit, Forens Psychiatr Psychol Kriminol (2022) 286

Lindenberger/Schneider, Entwicklungspsychologie⁸ (2018)

Liszt, Die Kriminalität der Jugendlichen, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge Bd II (1905) 331

Lohaus, Entwicklungspsychologie des Jugendalters (2018)

Lohaus/Vierhaus, Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters für Bachelor⁴ (2019)

Merkel, Willensfreiheit und rechtliche Schuld (2008)

Miklau, Perspektiven eines Heranwachsendenstrafrechts in Österreich, in FS Jesionek (2002) 137

Moos, Der Schuldbegriff im österreichischen StGB, in *Schmoller* (Hrsg), FS für Otto Triffterer zum 65. Geburtstag (1996) 169

Müller/Nedopil (Hrsg), Forensische Psychiatrie: Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht (2017)

Neumann, Neue Entwicklungen im Bereich der Argumentationsmuster zur Begründung oder zum Ausschluß strafrechtlicher Verantwortlichkeit, ZStW 1987, 567

Niggli/Wiprächtiger (Hrsg), Basler Kommentar – Strafrecht⁴ (2018)

Nowakowski, Das Ausmass der Schuld, ZStrR 1950, 311

Nowakowski, Freiheit, Schuld, Vergeltung, in *Hohenleitner* (Hrsg), FS für Theodor Rittler zu seinem 80. Geburtstag (1957) 55 = Perspektiven zur Strafrechtsdogmatik (1981) 49

Pauen, Freiheit: Wie viel Spielraum bleibt in einer gesetzlich bestimmten Welt? in *Fuchs/Schwarzkopf* (Hrsg), Verantwortlichkeit – nur eine Illusion? (2010) 229

Petermann/Koglin, Aggression und Gewalt von Kindern und Jugendlichen (2013)

Platzgummer, Strafe, Schuld und Persönlichkeitsadäquanz, in *Melnizky/Müller* (Hrsg), FS für Franz Pallin zum 80. Geburtstag (1989) 319

Rossi, Jugendstrafrechtliche Sanktionen in der Schweiz – Praxis, Konzeption und Perspektive, NK 2007, 106

Roth, Lässt sich Willensfreiheit empirisch überprüfen, und welche Konsequenzen hätte das mögliche Resultat? in *Fuchs/Schwarzkopf* (Hrsg), Verantwortlichkeit – nur eine Illusion? (2010) 147

Saß, Menschenbild, Verantwortung und Verantwortlichkeit aus psychopathologischer und forensischer Perspektive, in *Fuchs/Schwarzkopf* (Hrsg), Verantwortlichkeit – nur eine Illusion? (2010) 471

Schild, Über die Schwierigkeit, zur Schuld(lehre) im Strafrecht Ja oder Nein zu sagen, in *Müller/Otto* (Hrsg), Damit Erziehung nicht zur Strafe wird (1986) 19

Schneider, Die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit³ (1956)

- Scholz/Schmidt*, Schuldfähigkeit, in *Volbert/Steller* (Hrsg), Handbuch der Rechtspsychologie (2008) 401
- Schröger/Grimm/Müller*, Biologische Psychologie² (2022)
- Schwalm*, Schuld und Schuldfähigkeit, JZ 1970, 487
- Schweer*, Das Jugendalter. Sinn und Unsinn einer scheinbar plausiblen Kategorie - Anmerkungen aus pädagogisch-psychologischer Sicht, Bildung und Erziehung 2001, 275
- Simmert*, Ist die Feststellung der Schuldfähigkeit durch psychiatrisch-psychologische Gutachten rechtfertigbar? Rechtstheorie 2017, 493
- Spilgies*, Über Schuld und Strafe auf deterministischer Grundlage (2021)
- Staffe-Hanacek/Weitzenböck*, Kinder- und Jugendhilferecht (2015)
- Steinberg*, Adolescent Development and Juvenile Justice, Annu Rev Clin Psychol 2009, 459
- Steinberg*, Adolescence¹³ (2022)
- Stompe/Schanda*, Der freie Wille und die Schuldfähigkeit (2010)
- Uslucan*, Entwicklung von Rechtsbewusstsein und Gewalt im Jugendalter, in *Dahle/Volbert* (Hrsg), Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie (2005) 56
- Voss*, Zur Urteilsfähigkeit Minderjähriger aus psychiatrischer Sicht, Bildung und Erziehung (BuE) 2001, 287
- Walde*, Zum normativen Charakter menschlicher Freiheit und der Frage nach dem objektiven Fundament des Schuldprinzips, in *Bublitz/Bung/Grünwald/Magnus/Putzke/Scheinfeld* (Hrsg), FS für Reinhard Merkel zum 70. Geburtstag², Bd I (2022) 317
- Watkins/Law/Barwick*, "If you are 10, you go to prison": children's understanding of the age of criminal responsibility, NILQ 2016, 311
- Weyers/Sujbert/Eckensberger*, Recht und Unrecht aus kindlicher Sicht. Die Entwicklung rechtsanaloger Strukturen im kindlichen Denken und Handeln (2007)
- Wohlers*, Das tradierte Schuldstrafrecht – ein Auslaufmodell? in *Bublitz/Bung/Grünwald/Magnus/Putzke/Scheinfeld* (Hrsg), FS für Reinhard Merkel zum 70. Geburtstag², Bd I (2022) 424
- Zipf*, Der strafrechtliche Schuldbegriff, JBl 1980, 186